Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr in der Sitzung am 08.11.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für d	die Verleihung vor	Nutzungsrechten a	n Grabstätten	(Grabnutzungs-
gebühren)				

1.	Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre – je Grabbreite –	674,00 Euro
2.	Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre – je Grabbreite –	1.367,00 Euro
3.	Reihengrabstätte für Särge in Rasenlage ohne Bepflanzung für 30 Jahre – je Grabbreite –	1.531,00 Euro
4.	Reihengrabstätte für Urnen ohne Bepflanzung für 20 Jahre – je Grabbreite –	1.257,00 Euro
5.	Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre – je Grabbreite –	. 1.199,00 Euro
6.	Wahlgrabstätte für Särge (Erb-Fam. Grab) für 30 Jahre – je Grabbreite	. 1.417,00 Euro
7.	Wahlgrabstätte für Särge (doppelt) in Rasenlage für 30 Jahre – je Grabbreite	. 2.792,00 Euro
8.	Wahlgrabstätte für Urnen ohne Pflege u. Bepflanzung für 20 Jahre – je Grabbreite -	. 1.217,00 Euro

9.	Wahlgrabstätte für Urnen in Rasen ohne Bepflanzung für 20 Jahre – je Grabbreite	о		
10.	Wahlgrabstätte für Urnen (doppelt) in Rasen für 20 Jahre – je Grabbreite	0		
11.	Wahlgrabstätte für Särge in Rasen für 30 Jahre – je Grabbreite	0		
12.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges bis 1,20 m 262,00 Eur	0		
11,	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahres trag der Gebühren unter Nr. 6 bis 11 berechnet. Dabei bleiben Teile eines res bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mals sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	lah_		
Die rech	Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzur ts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	ngs-		
II. Ve	erwaltungsgebühren			
1. F u	für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde ind Überlassung der Friedhofssatzung)		
2. F zu	ür die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung ur Aufstellung eines liegenden Grabmals)		
Z	ür die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung ur Aufstellung eines stehenden Grabmals kl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung)		
4. Fü ei	ür die Entscheidung über Anträge auf Zulassung iner oder eines Gewerbetreibenden)		
III. G	ebühren für die Beisetzung			
1. Für eine Beisetzung a) eines Sarges bis 1,20 m				
IV. Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen				
1. 2.	Tanto Games Zolono in Kaminici			

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wyk/Föhr, den <u>Od 12 2022</u>

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk

- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende(r)

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt! Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 2 3. NOV. 2022

(Franke Gro

(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)